

STATUTEN

PFERDEFREUNDE ALLSCHWIL

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pferdefreunde Allschwil“ besteht, mit Sitz in Allschwil, ein Verein gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art 2 Zweck des Vereins

- a) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- b) Organisation und Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen.

Art 3 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen bis maximal CHF 100.00 pro Jahr
- b) Zusatzbeitrag für ZKV-Mitgliedschaft bis maximal CHF 50.00 pro Jahr
- c) Spenden, Überschüsse von Anlässen

Art 4 Mitgliedschaften

Als Mitglieder können natürliche Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich. Sie haben kein Stimmrecht. Der Mitgliedsantrag muss an den Vorstand gestellt werden und kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme von Mitgliedern in einer seiner Vorstandssitzungen. Er kann einen Bewerber ohne Begründung ablehnen.

Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zu widerhandelt, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen beim Vorstand Rekurs eröffnen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss definitiv über einen Ausschluss oder Verbleib.

Mitgliedsantrag, Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Rekurs erfolgen in schriftlicher Form.

Art 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge zu begleichen. Sie werden an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

Mit dem Eintritt verpflichtet sich das Mitglied die Statuten des Vereins zu befolgen.

Art 6 Organisation

- a) Oberstes Organ ist die Versammlung der Mitglieder. Eine solche findet als ordentliche Generalversammlung jährlich statt.
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern namentlich dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem Beisitzer. Er wird jeweils von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

- c) Es werden 2 Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor ernannt und für 2 Jahre gewählt. Sie haben den Kassenabschluss, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- d) Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art 7 Kompetenzen

Die Generalversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig. Ihr obliegt:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Jahresprogramms
- d) Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahlen – Vorstand und Revisoren
- g) Rekurse
- h) Statutenänderung
- i) Vereinsauflösung

Art 8 Abstimmungen und Wahlen

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Art 9 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es gilt das einfache Mehr, ausser:

2/3-Mehr für Statutenänderung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

4/5-Mehr für Vereinsauflösung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Bei einer allfälligen Vereinsauflösung darf das vorhandene Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es muss an eines oder mehrere Tierheime verteilt werden.

Art 10 ZGB

Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art 11 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Statutenänderung tritt bei Annahme durch die Generalversammlung vom 8. April 2022 sofort in Kraft und ersetzt die Statuten vom 22. März 2019.

Allschwil, 8. April 2022

Die Vizepräsidentin

sig. Beatrice Golaz

Der Aktuar

sig. Roger Gremaud-Auderset